

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen

Der Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen erlässt aufgrund von Art. 19 ff und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen vom 14.12.2004, geändert durch die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb des Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen vom 16.05.2011(LRABl. Nr. 11 vom 04.06.2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:
Abweichend von Abs. 2 erledigt der 1. Bürgermeister der Gemeinde Poppenhausen die Anordnungsbefugnis für Ein- und Auszahlungen des Zweckverbandes.
2. § 18 Abs. 5 entfällt.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Oerlenbach, 02.02.2021
Zweckverband zur Errichtung und zum Betrieb des
Gewerbeparks A 71 Oerlenbach/Poppenhausen

Nico Rogge
Verbandsvorsitzender